

Tourenreglement SAC Wildhorn

BEGRIFFE

Art. 1 Touren im Sinne dieses Reglements sind sämtliche Veranstaltungen der Sektion mit sportlichem Charakter wie Berg-, Kletter-, Ski- und Schneeschuhtouren, Wanderungen, naturkundliche Exkursionen und Kurse.

Art. 2 Im Folgenden sind Personenbezeichnungen geschlechtsneutral gemeint.

GELTUNGSBEREICH

Art. 3 Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der Sektion.

ORGANISATION DES TOURENWESENS

Art. 4 Die Hauptversammlung wählt den Tourenchef. Er ist zuständig für die Organisation des Tourenwesens.

Art. 5 1 Der Tourenchef ist für die Sektionsmitglieder Ansprechpartner und Beschwerdeinstanz für das gesamte Tourenwesen. Er informiert an Versammlungen, gibt Auskünfte und nimmt Kritik, Anregungen und Vorschläge entgegen. Er stellt mit den Leitern zusammen das Jahresprogramm auf.

2 Der Tourenchef ist berechtigt, Leiter als Verantwortliche von bestimmten oder allen Touren auszuschliessen, wenn wichtige Voraussetzungen (z.B. Ausbildung, Beachtung von Regeln, Eignung) nicht mehr erfüllt sind.

3 Die Ernennung und der Ausschluss von Leitern sind vom Vorstand zu genehmigen.

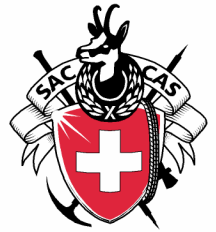
Art. 6 1 Die Leiter organisieren und leiten die Touren der Sektion, wobei sie die allfälligen Ausführungsbestimmungen für die jeweilige Tourenart zu beachten haben.

2 Die Leiter müssen den SAC- oder den J&S - Richtlinien entsprechend ausgebildet sein, und sich regelmässig weiterbilden.

3 Die Kosten (Kurskosten) für Aus- und Weiterbildung werden von der Sektion gemäss Spesenreglement übernommen.

ANKÜNDIGUNG DER TOUREN

Art. 7 1 Im Jahresprogramm ist jede Tour mit ihrem Datum, ihrem Ziel oder Zweck, ihrer Art, ihrer Schwierigkeit gemäss SAC-Skala sowie dem Namen des Leiters aufgeführt.



2 Das Tourenprogramm des Folgejahres wird in der Herbst-Tourenleitersitzung besprochen; über die definitive Aufnahme einer Tour ins Jahresprogramm entscheidet die Oktober-Monatsversammlung.

Art. 8 In Ergänzung zu den im Jahresprogramm publizierten Touren sind weitere, kurzfristig geplante Touren möglich. Voraussetzung ist die Genehmigung durch den zuständigen Tourenchef.

ANMELDUNG UND TEILNEHMERAUSWAHL

Art. 9 1 Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen und die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind bei den Leitern einzuholen.

2 Jeder Teilnehmer ist selber dafür verantwortlich, dass er den Anforderungen der Tour in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist.

3 Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. Trainings-tour, Kursbesuch, Tourenerfahrung, Referenzen)

4 Der Leiter hat das Recht, Anmeldungen abzulehnen.

Art. 10 Der Leiter setzt die Teilnehmerzahl fest und wählt die Teilnehmer aus. Er berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour und bemüht sich um eine optimale Gruppenzusammensetzung.

Art. 11 Ist ein Angemeldeter an einer Tourenteilnahme verhindert, muss er sich möglichst rasch abmelden, damit dem Leiter noch Zeit bleibt, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Art. 23 regelt weitere Details der Abmeldung.

Art. 12 Mitglieder anderer Sektionen und Gäste sind willkommen. Bei beschränkter Teilnehmerzahl werden die Mitglieder der Sektion Wildhorn zuerst berücksichtigt. Von Gästen kann zugunsten der Sektionskasse ein Organisationsbeitrag von bis zu 20 Fr/Tag verlangt werden.

DURCHFÜHRUNG DER TOUREN

Art. 13 Für alle Sektionstouren ist die Mitnahme von Rettungsmaterial gemäss aktuellem Standard obligatorisch. Zudem bestimmt der Leiter die persönliche Ausrüstung der Teilnehmer.

Art. 14 1 Ist der Leiter verhindert, die Tour durchzuführen, hat er nach Rücksprache mit dem Tourenchef einen Ersatzleiter zu suchen.

2 Bei grosser Anzahl von Anmeldungen oder wenn die Sicherheit dies erfordert, darf der Leiter nach Rücksprache mit dem zuständigen Tourenchef weitere Leiter beziehen.



3 Erfordert die Durchführung einer Tour besondere Fachkenntnisse, so zieht der Leiter entsprechende Personen, z.B. Bergführer bei, behält jedoch die organisatorische Verantwortung. Dies gilt auch bei Aus- und Weiterbildungskursen.

Art. 15 1 Der Leiter (bei Touren mit Bergführer entscheidet dieser) entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung einer Tour erlauben, oder ob die Tour geändert oder verschoben wird. Die angebotene Ersatztour oder eine wesentliche Änderung der Route zum publizierten Ziel muss vom gleichen Typus sein und darf nicht schwieriger als die ausgeschriebene Originaltour sein.

2 Die Ersatztour und eine wesentliche Änderung der Route muss vor der Abreise an den zuständigen Tourenchef gemeldet werden, sofern nicht ein Bergführer beigezogen wird.

Art. 16 Unterwegs darf in der Regel keine Route angegangen werden, die schwieriger ist als die geplante.

Art. 17 1 Die Anordnungen und Entscheide des Leiters sind für alle Teilnehmer einer Tour verbindlich.

2 Der Leiter kann Teilnehmer, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von einer weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf dadurch nicht gefährdet werden.

3 Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung und haftet für alle durch ihn verursachten Kosten.

Art. 18 1 Der Leiter reicht bis spätestens 10 Tage nach der Tour dem zuständigen Tourenchef einen Bericht über den Ablauf der Tour ein. Die Tourenleiterspesen können bis am 15. November des gleichen Jahres abgerechnet werden.

2 Über eine nicht durchgeführte Tour ist der zuständige Tourenchef zu informieren.

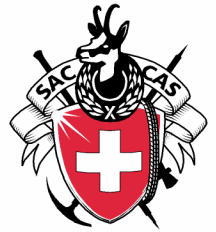
Art. 19 1 Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse hat der Leiter den zuständigen Tourenchef umgehend zu benachrichtigen.

2 Bei Unfällen mit schweren Körperverletzungen oder Todesfällen ist zusätzlich auch die Polizei zu benachrichtigen.

HAFTUNG UND VERSICHERUNGEN

Art. 20 1 Die Unfall-, Krankheits-, Haftpflicht- und Reisekosten-Annullationsversicherung ist Sache der Teilnehmer.

2 Zur Deckung von Haftpflichtansprüchen von Teilnehmern gegen die Sektion und den verantwortlichen Leiter besteht eine vom SAC abgeschlossene Haftpflichtversicherung: Eine Haftung der Sektion und des verantwortlichen Leiters für Schäden, welche Teilnehmer auf einer Touren erleiden, bestehen nur im Umfang der Leistungen dieser Versicherung. Eine darüber hinausgehende Haftung von Sektion und Leiter ist ausgeschlossen.



3 Für die Kosten von allfälligen Rettungs- und Suchaktionen haftet der betroffene Teilnehmer persönlich.

KOSTENREGELUNG

Art. 21 Die Teilnehmer tragen ihre persönlichen Auslagen selbst. Sie kommen anteilmässig für Honorare und allfällige Spesen von Bergführern und anderen Fachpersonen auf.

Art. 22 Der Leiter kann von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen.

Art. 23 Der Leiter kann zur Deckung bereits entstandener Kosten von abgemeldeten oder nicht erschienenen Teilnehmern einen Kostenbeitrag einfordern oder eine allfällige Anzahlung zurückbehalten.

Art. 24 Die Sektion entschädigt die Leiter gemäss gültigem Spesenreglement.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Der Vorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement, insbesondere Details zur Kostenregelung, zur Form der Tourenausschreibung, den Anmeldeformalitäten und der nachträglichen Berichterstattung. Er kann die Bestimmungen wenn nötig ändern, worüber er die Leiter umgehend orientiert.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde von der Vorstandssitzung vom 13.08.2008 genehmigt und tritt auf den 01.01.2009 in Kraft.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Der Tourenchef:

Bernhard Riedo

Andrea Krieg

Roger Werren
